

Allgemeine Begründung
der Verordnung zur Änderung der Sechsten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die allgemeine Begründung der Verordnung zur Änderung der Sechsten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (6. SARS-CoV-2-EindV) nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird hiermit bekannt gemacht.

1. Die bundesrechtliche Rechtsgrundlage des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des IfSG ermächtigt zum Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hieraus folgt die Verpflichtung des Verordnungsgebers, das Pandemiegeschehen dauerhaft zu beobachten und die mit der 6. SARS-CoV-2-EindV verordneten Schutzmaßnahmen während der Geltungsdauer der Verordnung regelmäßig in kurzzeitigen Abständen auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Dem Verordnungsgeber kommt bei der ständig zu aktualisierenden Bewertung der infektionsschutzrechtlichen Gefahrenlage ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu, der sich auch auf die Frage erstreckt, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Maßnahme im Anschluss an eine solche Neubewertung geändert wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. November 2020 – OVG 11 S 120/20 – Rn. 37, juris). Je nach epidemiologischer Entwicklung kann eine Verschärfung oder eine Lockerung der getroffenen Schutzmaßnahmen notwendig werden.

Im Rahmen der fortwährenden Beobachtung und Überprüfung hat der Verordnungsgeber festgestellt, dass eine Schließung von Baumschulen, Gärtnereien und Floristikgeschäften auf der Grundlage des § 28a Absatz 1 Nummer 14 IfSG nicht mehr angemessen ist.

Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 sind die genannten Verkaufsstellen von der grundsätzlichen Schließungsanordnung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 nunmehr ausgenommen. Darüber hinaus werden Gartenfachmärkte auch für den allgemeinen Publikumsverkehr geöffnet. Die in Floristikgeschäften angebotenen Waren sind Güter des täglichen Bedarfs und die Öffnung der in der Regel kleinteilig aufgestellten Verkaufsstellen begründet kein gravierend erhöhtes Infektionsrisiko. Die weiteren genannten gärtnerischen Endverkaufsbetriebe, insbesondere diejenigen mit Verkaufsgewächshäusern, weisen aufgrund der großen Lüftungsflächen beziehungsweise der Klimaführung mit Lüftungsanlagen günstige Bedingungen für eine Verringerung des Infektionsrisikos auf. Die Öffnung der genannten Verkaufsstellen soll auch dazu beitragen, einer Verlagerung des Verkaufs entsprechender Produkte in die Verkaufsstellen des Lebensmitteleinzelhandels entgegenzuwirken, die die Maßnahmen zur Verhinderung von Infektionsketten konterkarieren würde.

Erforderlich für eine Öffnung der genannten Verkaufsstellen ist, dass der überwiegende Teil der Verkaufsfläche unter freiem Himmel liegt. Betreiberinnen und Betreiber müssen daher gewährleisten, dass diejenigen Verkaufsflächen, die sich in geschlossenen Räumen befinden, weniger als 50 Prozent der Gesamtverkaufsfläche begründen.

2. Die Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.